

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

# Preußische Akademie der Künste

Band:

1 / 

- Anfang -

Akademie der Künste, Archiv  
Preußische Akademie der Künste

I / 133

Bl. 8

Der Senator für Finanzen  
Fin III - VO III/3 -  
S 1146 Bl. 144

Berlin W 15, den 4. April 1952  
Kurfürstendamm 193/194  
Fernruf 910211 App. 250  
Zimmer: 271  
Nr 9150 \* 16 APR 1952

Rundverfügung Nr. 150/52

(Nicht zu veröffentlichen)

An alle Senatsverwaltungen, } 650 Stück  
die Bezirksämter, }  
die Eigenbetriebe und Gebührenanstalten Berlins }  
die städtischen Gesellschaften, }  
die Finanzämter, } je 20 Stück  
das Verwaltungamt für ehem. Reichsgrundbesitz.

Betr.: Termingemäße Zahlung der Steuern von Verwaltungsdienststellen, Eigenbetrieben und Gebührenanstalten Berlins usw.

Bezug: a) Verfügung des früheren Hauptsteueramts vom 28.8.1942 - H Steu III a 9730/01 - veröffentlicht im Dienstblatt von 1942 Teil IX Nr. 206 - und Teil II Nr. 61/42 S. 59,  
b) Rdvfg. Nr. 55/52 des Landesfinanzamts vom 4.2.1952 -  
LFA - VO III 3 - S 1230 Bl. 75 -

Nach der vorbezeichneten Dienstblattverfügung vom 28.8.1942 war zur Geschäftsvereinfachung die Zahlung der Grundstücksabgaben und der Gewerbesteuer der städtischen Dienststellen, Eigenbetriebe und Gebührenanstalten für die Dauer des Krieges in einem Jahresbetrage zugelassen und als Jahresszahlungstermin der 25. September festgesetzt worden. Diese für die Kriegszeit erlassene Verfügung hat ihre Gültigkeit verloren und wird hiermit aufgehoben. Es sind deshalb - soweit nicht bereits geschehen - vom Beginn des Rechnungsjahres 1952 an sämtliche Steuern und Abgaben bis zu den gesetzlich festgesetzten Fälligkeitsterminen an die zuständigen Finanzkassen abzuführen.

Die Finanzämter haben mir berichtet, dass viele Verwaltungsdienststellen usw. in den letzten Jahren mit ihren Steuerzahlungen erheblich in Verzug geraten sind und erst nach mehrmaliger Aufforderung Zahlung geleistet oder die erforderlichen Anträge, z.B. bei der Grundsteuer auf Wertfortschreibung usw., gestellt haben. Eine solche nachlässige Behandlung der Steuerangelegenheiten kann nicht geduldet werden. Die Finanzämter sind daher angewiesen, mir künftig bei Zahlungsverzug gemäß § 35 Abs. 2 BeitrO. sofort zu berichten, damit ich bei dem zuständigen Senator vorstellig werden kann.

Ich bitte deshalb alle in Frage kommenden städtischen Stellen, für die pünktliche Überweisung der fälligen Steuern und Abgaben zu sorgen.

In Vertretung

Weltzien

FA . . . . .

4.11

Joh.  
F. Weltzien, 1. 4. 1952

Magistrat von Gross-Berlin  
Finanzabteilung

Berlin W 15, den 31. August 1950  
Kurfürstendamm 193/194  
Tel. 91 02 11, App. 273  
Zimmer 278

LFA - St II 2  
S 1291 - 8/50

Akademie der Künste-Berlin

Nr 9574 \* 23. SEP. 1950

An 1

An alle Hauptfinanz- und Finanzämter  
von West-Berlin  
(ausser Finanzamt für Liegenschaften)  
- je 30 Abdrucke -

Rundverfügung Nr. 346/50

Verkäufliche Rundverfügung Nr. 62/50

Betrifft: Durchführung

- I. der §§ 10 Abs. 1 Ziff. 2e, Abs. 2 Ziff. 3a und c EStG und 29 EStDV über die Abzugsfähigkeit von Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke;
- II. der §§ 10 Abs. 2 Ziff. 3b EStG und 33 EStDV über die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen zur Förderung besonders anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen und zur Förderung besonders anerkannter mildtätiger Einrichtungen

A. Allgemeines

Das EStG unterscheidet zwischen:

Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke nach § 10 Abs. 1 Ziffer 2e EStG, die als steuerbegünstigt anerkannt worden sind,

und

Ausgaben zur Förderung besondere anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen und besonders anerkannter mildtätiger Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Ziff. 3b EStG.

Die Ausgaben zu § 10 Abs. 1 Ziff 2e sind zusammen mit den im Abs. 1 Ziffer 2 zu Buchstabe a - d genannten Ausgaben nach Abs. 2 Ziff. 3a bis zu einem Jahresbetrag von 800,--DM in voller Höhe abzugsfähig. Dieser Betrag erhöht sich um je 400,--DM im Jahr für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinn des § 32 Abs. 4 Ziff. 4, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird.

-2-

FA.....

St 22

Die Ausgaben nach § 10 Abs. 2 Ziffer 3b zur Förderung der besonders anerkannten wissenschaftlichen Einrichtungen und besonders anerkannten mildtätigen Einrichtungen sind hingegen bis zur Höhe von insgesamt 10 v.H. des Gesamtbetrages der Einkünfte oder 2 v.T. eines Betrages, der sich aus den im Kalenderjahr getätigten Aufwendungen für Löhne und Gehälter und dem steuerbaren Umsatz zusammensetzt, in jedem Fall auch neben den in § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe a - e genannten Beträgen voll abzugsfähig.

Hat jemand sowohl Ausgaben der im Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe a - e genannten Art, also u.a. auch zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, religiöser, kirchlicher und wissenschaftlicher Zwecke, als auch Ausgaben zur Förderung besonders anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen und besonders anerkannter mildtätiger Einrichtungen geleistet und übersteigen diese Ausgaben zusammen die im Abs. 2 Ziffer 3a und b genannten Beträge, so gilt die Beschränkung des Abs. 2 Ziff. 3 Buchstabe c. Hiernach sind Gesamtausgaben, die die Beträge in den Buchstaben a und b des Absatzes 2 Ziff. 3 übersteigen, zur Hälfte abzugsfähig. In diesem Falle dürfen jedoch über die in den Buchst. a und b genannten Beträge hinaus vom Gesamtbetrag der Einkünfte höchstens 15 v.H. des Gesamtbetrages der Einkünfte, jedoch nicht mehr als 15.000,--DM abgezogen werden.

I. Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke (§ 10 Abs. 1 Ziffer 2e EStG)

Bei den Ausgaben zur Förderung der vorgenannten Zwecke ist zu unterscheiden zwischen Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und Ausgaben zur Förderung anerkannter gemeinnütziger Zwecke, § 29 Abs. 2 EStDV.

1) Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke sind als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Bei den Empfängern der Zuwendungen muss es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder um eine Dienststelle (z.B. Universität, Forschungsinstitut) oder eine im § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG bezeichnete Körperschaft,

Personenvereinigung oder Vermögensmasse handeln.

§ 29 Abs. 3 EStDV. Ob es sich um eine Körperschaft im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG handelt, entscheidet das Hauptfinanzamt für Körperschaften.

- b) Der Empfänger der Zuwendungen muss bestätigen, dass er die zugewendeten Beträge für die von ihm verfolgten mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecke verwendet.
- 2) Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger Zwecke sind nicht schlechthin als Sonderausgaben abzugsfähig. Sie sind, abgesehen von den Voraussetzungen gemäß a) und b), die auch hier erfüllt sein müssen, nur dann abzugsfähig, wenn sie nach B dieser Rundverfügung als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind § 29 Abs. 2 EStDV. So sind z.B. Zuwendungen an einen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Sportverein bei den Gebern als Sonderausgaben nicht abzugsfähig, weil nach B Ziff. 3 dieser Rundverfügung Ausgaben zur Förderung der körperlichen Erziehung des Volkes zu Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) als besonders förderungswürdiger gemeinnütziger Zweck nur anerkannt werden, wenn der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist.
- 3) Für die Bestätigung des Empfängers der Zuwendungen nach 1) b) dieser Rundverfügung sind folgende Muster dieser Rundverfügung beigefügt:

Muster 1

Bestätigung über Zuwendungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen;

Muster 2

Bestätigung über Zuwendungen an eine der im § 4 Abs. 1 Ziffer 6 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Für die Feststellung nach 1) a) zweiter Satz dient das Muster 3, Bescheinigung über die Anerkennung des Empfängers als steuerbefreite Körperschaft im Sinne der §§ 17 - 19 StAnpG; s. im Einzelnen unter D. dieser Rundverfügung.

II. Ausgaben zur Förderung besonders anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen und besonders anerkannter mildtätiger Einrichtungen

Diese in einem höheren Maße steuerbegünstigten Ausgaben sind als Sonderausgaben bei den Gebern nur abzugsfähig, wenn die Zuwendungsempfänger in den dieser Rundverfügung beigegebenen Listen A und B (s. C dieser Rundverfügung) aufgeführt sind § 33 EStDV.

Die Ausführungen zu I. und II. gelten auch für die Lohnsteuer (§ 20 IStDV) und sinngemäß für die Körperschaftsteuer (§ 11 KStG 1949 und §§ 26 und 27 KStDV).

B. Aufstellung der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke

Folgende gemeinnützige Zwecke werden hiermit als besonders förderungswürdig allgemein anerkannt:

1. die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten; dies gilt auch für Krankenanstalten im Sinne des § 11 der Gemeinnützigkeitsverordnung;
2. die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge;
3. die körperliche Erhaltung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport), wenn der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist;
4. die Förderung der Kunst, wenn der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist;
5. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
6. die Förderung der Denkmalpflege, soweit es sich nach dem Urteil der dafür zuständiger Stelle um die Erhaltung und Wiederherstellung historisch oder kulturell besonders wichtiger Baudenkmäler handelt;
7. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, wenn der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

oder eine öffentliche Dienststelle oder eine Vereinigung von ausserhalb des Bundesgebiets und des Gebietes von Westberlin beheimatet gewesener Personen ist;

8. die Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Zentralausschuss für die Innere Mission der Deutschen evangelischen Kirche einschließlich des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen Deutschlands, Deutscher Caritas-Verband e.V., Paritätischer Wohlfahrtsverband einschließlich der Heilsarmee, Deutsches Rotes Kreuz, Verband für Arbeiterwohlfahrt, ein etwaiger jüdischer Wohlfahrtsverband mit gleicher Zweckrichtung, ihrer Unterverbände und der diesen Verbänden angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten);
9. die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbauens, des Siedlungs- und Heimstättenwesens und der Wiederherstellung durch Kriegsereignisse oder Katastrophen zerstörten oder beschädigten Wohnraums;
10. die Förderung der Fürsorge für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegs- und Körperbeschädigte und Blinde, für Kriegsgefangene, ehem. Kriegsgefangene, die sich noch im Ausland befinden, und Heimkehrer, ferner die Förderung der Kriegsgräberfürsorge, des Suchdienstes für Vermisste und der Altersfürsorge;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (Errettung Ertrinkender und Schiffbrüchiger, Bergwacht und Ähnl.);
12. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die von den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, wie z.B. der evangelischen und katholischen Kirche, der jüdischen Gemeinde in Berlin und den Freikirchen (z.B. Baptisten, Methodisten, Sieben-Tags-Adventisten, Neuapostolische Gemeinde usw.) verfolgten religiösen Zwecke gehören nach § 17 Abs. 3 Ziff. 2 StAnpG. zu den gemeinnützigen Zwecken. Sie brauchen aber wegen der besonderen Regelung im § 10 Abs. 1 Ziff. 2e EStG und § 29 EStDV nicht besonders unter B dieser Rundverfügung als förderungswürdig anerkannt zu werden. Zuwendungen für diese Zwecke sind

auch ohne besondere Anerkennung steuerbegünstigt. Nicht steuerbegünstigt sind hingegen Zuwendungen an Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht anerkannt und deshalb vom Hauptfinanzamt für Körperschaften nicht steuerbefreit sind.

C.

Als mildtätige und wissenschaftliche Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Ziff. 3 b EStG und des § 11 Abs. 2 KStG 1949 werden besonders anerkannt die in den anliegenden Listen (A und B) aufgeführten Einrichtungen im Bundesgebiet und Gross-Berlin (West).

D.

Verfahren beim Abzug von Spenden zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke

(§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 e und Abs. 2 Ziff. 3 b EStG, §§ 29, 33 EStDV, § 11 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 2 a KStG, §§ 26, 27 KStDV)

1. Nach den o.a. Vorschriften müssen die Empfänger von Spenden der bezeichneten Art für jeden zugewendeten Betrag dem Spender eine Bestätigung erteilen. Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens werden hiermit Muster für die Bestätigung beigefügt. Anlage 1 (a und b) ist für den Fall bestimmt, dass der Empfänger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist; Anlage 2 (a und b) betrifft den Fall, dass der Empfänger zu den im § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG genannten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen gehört. Die Muster enthalten die Angaben, die zur Nachprüfung der Berechtigung der Steuervergünstigungen unbedingt erforderlich sind.

Es ist zweckmäßig, dass sich der Spender die Bescheinigungen in zwei Ausfertigungen ausstellen lässt. Die erste Ausfertigung ist zur Vorlage beim Finanzamt bestimmt; die zweite Ausfertigung verbleibt dem Spender.

Spender, die von den steuerlichen Vergünstigungen Gebrauch machen wollen, sind aufzufordern, dem Finanzamt Bestätigun-

gen der Empfänger nach den Mustern 1 und 2 vorzulegen.

2. Ist der Empfänger weder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts noch eine öffentliche Dienststelle, so muss er, wenn die Abzugsfähigkeit beim Spender gegeben sein soll, zu den Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG gehören. Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind, wird bei den Wohnungs- und Siedlungsunternehmen (§ 9 KStDV 1949) in einem besonderen Anerkennungsverfahren, in allen anderen Fällen durch das Finanzamt im Körperschaftsteuer-Veranlagungsverfahren geprüft und durch Körperschaftsteuer- (Freistellungs-) bescheid festgestellt. Ein Empfänger von Zuwendungen gehört deshalb dann zu den im § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, wenn er nach dem letzten ihm vorliegenden Körperschaftsteuer- (Freistellungs-) bescheid nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG von der Körperschaftsteuer persönlich befreit ist. Liegt ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid nicht vor (z.B. bei neu gegründeten Körperschaften), so kann die Körperschaft bei ihrem zuständigen Finanzamt eine Bescheinigung nach Art des als Anlage 3 beigefügten Musters beantragen. Diese Bescheinigung gilt solange, bis erstmalig ein Steuerbescheid bzw. Freistellungsbescheid ergeht.

3. Die Finanzämter entscheiden im Rahmen des Veranlagungsverfahrens, ob sie die oben unter A bezeichneten Voraussetzungen für einen Abzug der geltend gemachten Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke als gegeben ansehen. Gegen diese Entscheidung ist im Rahmen des Einspruchs gegen den Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerbescheid das ordentliche Rechtsmittelverfahren gegeben.

Die lohnsteuerliche Behandlung dieser Ausgaben ergibt sich aus unserer Rundverfügung Nr. 533/49 vom 17.12.1949 - S 2000-1/49. Grundsätzlich muss an der Bestimmung des § 20 IStDV 49 festgehalten werden, dass die im laufenden Jahr in Aussicht genommenen Spenden (Sonderausgaben) entweder nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Unterlagen für die Glaubhaftmachung werden den Antragstellern in diesen Fällen nicht

oder nur in nicht ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Deshalb wird in der Regel verlangt werden müssen, dass der Antragsteller mit dem in Frage kommenden Empfänger der Spenden eine feste vertragliche Bindung über die im laufenden Kalenderjahr zu zahlenden Spenden eingeht oder dass er mindestens einen angemessenen Betrag bereits entrichtet hat, durch dessen Zahlung darauf geschlossen werden kann, dass er auch den beantragten Betrag im Laufe des Jahres zahlen wird. In derartigen Fällen wird aber das Finanzamt zweckmässigerweise die Eintragung zunächst auf ein Vierteljahr oder ggf. auf ein halbes Jahr befristen, um nachprüfen zu können, ob und welche Beträge inzwischen gespendet sind, bevor es einen weiteren Freibetrag für das ganze Jahr zulässt.

Dr. Haas

Verzeichnis

der besonders anerkannten wissenschaftlichen und mildtätigen Einrichtungen in der Bundesrepublik.

I. Wissenschaftliche Einrichtungen

1. Sämtliche Forschungsinstitute der Universitäten
2. Sämtliche Forschungsinstitute der technischen, tierärztlichen und landwirtschaftlichen Hochschulen und der Bergakademie Clausthal
3. Hochschulvereinigungen und sonstige Vereinigungen zur Förderung der Forschungsinstitute der Universitäten, der technischen, tierärztlichen und landwirtschaftlichen Hochschulen und der Bergakademie Clausthal
4. Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften Göttingen, und deren wissenschaftliche Institute
5. Kaiser-Wilhelm-Institute im Lande Württemberg-Hohenzollern
6. Agrar-soziale Gesellschaft, Göttingen
7. Akademie der Wissenschaften, Göttingen
8. Akademie der Wissenschaften, Heidelberg
9. Akademie der Wissenschaften, Mainz
10. Akademie der Wissenschaften, München
11. Amt für Bodenforschung, Hannover
12. Amt für Landeskunde, Landshut (Bayern)
13. Badische forstliche Versuchsanstalt, Freiburg
14. Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft, Bernkastel
15. Biologische Zentralanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig-Gliesmarode
16. Bischöfliches Zentralinstitut für Ordensschulen, Köln
17. Deutsche Bibliothek (Börsenverein deutscher Buchhändler) e.V., Frankfurt (Main)
18. Deutsches Forschungsinstitut für Textilindustrie, Reutlingen
19. Deutsches Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik, München
20. Deutsche Schillergesellschaft e.V., Stuttgart
21. Deutscher Normenausschuss, Kräftele Uerdingen

22. Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, Frankfurt/Main  
 23. Deutscher Verband technisch-wissenschaftlicher Vereine, Düsseldorf  
 24. Europäische Akademie e.V., Schlichtern  
 25. Flußwasseruntersuchungsamt, Hildesheim  
 26. a) Forschungsanstalt für Lebensmittelfrischhaltung  
     b) Kältetechnisches Institut, Karlsruhe  
 27. Forschungs- und Beratungsinstitut für Höhenlandwirtschaft, Dornauschingen  
 28. Forschungsinstitut für Rindzüchtung, Geilweilerhof (Pfalz)  
 29. Forschungsinstitut für Wasserbau und Wasserkraft e.V., Obernach  
 30. Fraunhofer Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung, München  
 31. Freiburger Wissenschaftliche Gesellschaft, Freiburg  
 32. Freies Deutsches Hochstift (Goethe-Museum), Frankfurt (Main)  
 33. Göttinger Arbeitskreis e.V., Göttingen  
 34. Institut für Fettforschung Münster (Westf.)  
 35. Institut "Finanzen und Steuern", Frankfurt (Main)  
 36. Institut für Ernährung, Bonn  
 37. Institut für Erdölforschung, Hannover  
 38. Institut für Seeforschung und Seebewirtschaftung, Langenargen  
 39. Institut für Textilchemie, Badenweiler  
 40. Institut für Wirtschaftsforschung, München  
 41. Kaiser-Wilhelm-Institut für Chemie, Mainz  
 42. Kautschuk-Institut, Hannover  
 43. Kuratorium für Technik in der Landwirtschaft, Gießen  
 44. Landesanstalt für Moorwirtschaft, München  
 45. Landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Braunschweig-Völkenrode  
 46. Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Wehrda (Kreis Hanfeld)  
 47. Lehr- und Versuchsanstalt für Wein-, Obst- und Gemüsebau, Geisenheim (Rhein)  
 48. Marburger Blinden-Studienanstalt, Marburg  
 49. Museum für Natur-, Volker- und Handelskunde, Bremen  
 50. Museum für Völkerkunde, Hamburg  
 51. Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, Bad Godesberg  
 52. Obstbauversuchsanstalt, Vöhr (älter Land)  
 53. Physikalisch-Technische Anstalt, Braunschweig-Völkenrode

54. Rationalisierungsausschuss der deutschen Wirtschaft, München  
 55. Rheinisch-Westfälisches Institut für praktische Wirtschaftsforschung, Essen  
 56. Silikoseforschungsinstitut der Bergbau-Berufsgenossenschaft Bochum  
 57. Soziales Landesmuseum (Institut für Arbeitsschutz), München  
 58. Staatliche Moorversuchsanstalt, Bremen  
 59. Staatliches Tabak-Forschungsinstitut, Forchheim bei Karlsruhe  
 60. Staatliche Milchwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt, Wangen  
 61. Staatliche Weinbau-Versuchsanstalt, Weinsberg  
 62. Staatliche Versuchs- und Forschungsanstalt für Weinbau und Weinbehandlung, Freiburg  
 63. Stifterverband für die deutsche Wissenschaft, Frankfurt/Main  
 64. Studiengemeinschaft der Evangelischen Akademien, Bad Boll bzw. Stuttgart  
 65. Süddeutsche Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Weihenstephan  
 66. Technische Zentralstelle der deutschen Forstwirtschaft, Hamburg  
 67. Textilwirtschaftliches Forschungsinstitut, Krefeld  
 68. Vereinigte Institute für Wärmetechnik, Essen  
 69. Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Kiel  
 70. Versuchsgrubengesellschaft mbH., Tremonia, Dortmund  
 71. Wissenschaftliche Gesellschaft an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt/Main  
 72. Zentralanstalt für Fischerei, Hamburg  
 73. Zentralanstalt für Getreideverarbeitung, Detmold  
 74. Zentralforschungsanstalt für Fleischwirtschaft, Kulmbach  
 75. Zentralforschungsanstalt für Kleintierzucht, Celle  
 76. Zentralinstitut für Arbeitsschutz, Soest  
 77. Zentralinstitut für Forst- und Holzwirtschaft, Reinbeck bei Hamburg  
 78. Zentralinstitut für Kunstgeschichte, München  
 79. Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in der britischen Zone, Hannover

Verzeichnis

der besonders anerkannten wissenschaftlichen und mildtätigen Einrichtungen in West-Berlin.

- II. Mildtätige Einrichtungen  
(soweit die einzelnen Einrichtungen und Anstalten von dem zuständigen Finanzamt als mildtätig anerkannt sind).
80. Bayerisches Hilfswerk, München
  81. Centraausschuss für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, Bethel bei Bielefeld, mit seinen Unterverbänden und den angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
  82. Deutscher Caritas-Verband e.V., Freiburg, mit seinen Unterverbänden und den angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
  83. Deutsche Hilfsgemeinschaft, Hamburg
  84. Deutsches Rotes Kreuz, z.Z. Oberursel bei Frankfurt/Main mit seinen Unterverbänden und den angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
  85. Flüchtlingshilfe e.V., Karlsruhe-Durlach
  86. Gustav-Werner-Stiftung "Zum Bruderhaus", Reutlingen
  87. Hauptausschuss für Arbeiterwohlfahrt, Hannover, mit seinen Unterverbänden und den angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
  88. Heilsarmee
  89. Hilfsgemeinschaft Schleswig-Holstein (Notgemeinschaft), Kiel
  90. Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland, Stuttgart, mit den Hilfswerken der angeschlossenen Landes- und Freikirchen und ihren Untergliederungen
  91. Hilfswerk Ludwigshafen
  92. Hilfswerk Prüm
  93. Jüdische Gemeinden im Bundesgebiet
  94. Paritätischer Wohlfahrtsverband, Frankfurt/Main, mit seinen Unterverbänden und den angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
  95. Sozialhilfe der deutschen Wirtschaft, Stuttgart

I. Wissenschaftliche Einrichtungen.

1. Sämtliche Forschungsinstitute der technischen Universität, der Freien Universität und der wissenschaftlichen Hochschulen von West-Berlin einschl. der Hochschule für bildende Künste, der Hochschule für Musik, der Pädagogischen Hochschule und der Hochschule für Politik.
2. Akademie für Künste, Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 33
3. Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin-Wilmersdorf, Mannheimer Strasse 32
4. Berliner Hauptarchiv, Berlin-Dahlem, Archivstr. 11/15
5. Biologische Zentralanstalt, Berlin-Dahlem, Königin-Luisestr. 15/19
6. Botanischer Garten und Museum, Berlin-Dahlem, Königin-Luisestr. 6/8
7. Deutsche Forschungshochschule, Berlin-Dahlem, Vant-Hoff-Str. 9
8. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin-Dahlem, Pacelliallee 6
9. Ehemals staatl. Museen, dazu gehören:
  - a) Gemälde- und Skulpturenabteilung, Berlin-Charlottenburg, Luisenplatz
  - b) Kunstabibliothek, Berlin-Dahlem, Arnim-Allee 23a
  - c) Museum für Völkerkunde, Berlin-Dahlem, Fabeckstr. 20
  - d) Museum für Vor- und Frühgeschichte, Berlin SW 11, Stresemannstr. 110 und Prinz-Albrechtstrasse 7
  - e) Gipsformerei der ehemals staatl. Museen, Berlin-Charlottenburg, Sophie-Charlottenstrasse 17/18
10. Forschungsgruppe Dahlem, Berlin-Dahlem, Faraday-Weg 4/6
11. Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Lendesverband Berlin mit dem vorl. Sitz im Gesundheitsamt, Berlin NW 40, Invalidenstrasse 52
12. Hochschulinstitut für Wirtschaftskunde, Berlin-Charlottenburg, Kurfürstendamm 68
13. Institut für Acker- und Pflanzenbau, Berlin-Dahlem, Albrecht-Thaer-Weg 2
14. Institut für biologische Forschungen und Pflanzenschutzamt, Berlin-Zehlendorf, Altkircher Strasse 1-3

15. Institut für Blumen- und Zierpflanzenbau, Berlin-Dahlem,  
Königin-Luise-Strasse 22
16. Institut für angewandte Botanik, Berlin-Dahlem, Hüttenweg 15
17. Institut für vergl. Erbbiologie und Erbpathologie, Berlin-Dahlem, Faradayweg 4/6
18. Institut für Ernährung und Verpflegungswissenschaft,  
Berlin-Dahlem, Thielallee 69-73
19. Institut für Gartenkunst und Landschaftsgestaltung,  
Berlin-Dahlem, Albrecht Thaer-Weg 1
20. Institut für Landwirtschaftliche Betriebslehre,  
Berlin-Dahlem, Im Dol 27/29
21. Institut für Lebensmittel-, Arzneimittel- und gerichtliche  
Chemie des Landesgesundheitsamtes Berlin, Berlin-Charlottenburg 5, Kantstrasse 79
22. Institut für Obstbau, Berlin-Dahlem, Königin-Luisestr. 22
23. Institut für Pflanzenernährung, Bodenchemie und Biologie,  
Berlin-Dahlem, Lentze-Allee 55/57
24. Institut für Psychotherapie, Berlin-Charlottenburg, Küstrinerstrasse 14
25. Institut für Tiersüchtung und Haustiergenetik, Berlin-Dahlem,  
Lentze-Allee 75
26. Institut für Vererbungs- und Züchtungsforschung, Berlin-Dahlem, Albrecht Thaer-Weg 4
27. Institut für Volkswirtschaftslehre und Agrarwesen, Berlin-Dahlem, Im Dol 27/29
28. Kaiser-Wilhelm-Institut für Zellphysiologie, Berlin-Dahlem,  
Thielallee 69
29. Latein-Amerikanische Bibliothek, Berlin-Lankwitz, Gärtnerstr.  
25/32
30. Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau, Berlin-Dahlem,  
Königin-Luise-Strasse 22
31. Pharmakologisches Institut der Freien Universität, Berlin-Dahlem, Garystrasse 9
32. Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Berlin-Charlottenburg,  
Werner-Siemensstrasse 8/12
33. Robert Koch-Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten  
-Hygienische Abteilungen-, Berlin-Dahlem, Corrensplatz 1,  
mit seinen in Westberlin gelegenen Abteilungen
34. Theaterwissenschaftliche Sammlung, Berlin-Charlottenburg,  
Grolmannstrasse 70/72

35. Versuchs- und Forschungsanstalt für Gartenbau, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Strasse 22
36. Wissenschaftliche Zentralbibliothek, Berlin-Dahlem,  
Archivestrasse 11/15

## II. Mildtätige Einrichtungen.

37. Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW 68, Mückernstrasse 69
38. Caritas Verband für Berlin-Berlin-Wilmersdorf, Düsseldorfer Strasse 13 mit seinen Unterverbänden und den angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
39. Hilfswerk Berlin - Geschäftsstelle Aktionsausschuss -, Berlin-Dahlem, Corrensplatz 2
40. Hilfswerk Berlin - Geschäftsstelle - Frankfurt/Main,  
Braubachstrasse 30/32
41. Hilfswerk Berlin- Hauptgeschäftsstelle Hannover-, Hannover, Neues Rathaus
42. Hilfswerk Berlin - Präsidium -, Stuttgart, Mörikestr.20
43. Hilfswerk der Ev. Kirchen in Deutschland, Berlin-Zehlendorf, Teltowstr. Damm 93 sowie etwige Hilfswerke der Freikirchen in Westberlin
44. Rotes Kreuz für Berlin -Hauptverwaltung-, Berlin-Zehlendorf, Berliner Strasse 11 mit seinen Unterverbänden und den angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
45. Unionhilfswerk, Berlin-Charlottenburg, Cleus-Groth-str.3
46. Zentralausschuss für die Innere Mission der dt.ev.Kirche, Berlin-Dahlem, Reichensteiner Weg 24 mit seinen Unterverbänden und den angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
47. Jüdische Gemeinde in Westberlin

Bestätigung  
über Zuwendungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder  
öffentliche Dienststellen

1. Ausfertigung

(nur Vorlage beim Finanzamt bestimmt) +)

(1) .....  
(Name und Wohmert des Spenders)

hat am ..... 19..... der/dem

.....  
(Bezeichnung der Körperschaft des öffentlichen Rechts  
oder der öffentlichen Dienststelle)

den Betrag von DM .....  
(wörtlich: ..... DM)  
zugewendet. Der Betrag ist in Höhe von ..... DM geleistet.

(2) Wir bestätigen,

a) dass wir den uns zugewendeten Betrag nur zu folgendem Zweck  
verwenden werden:

.....  
(genaue Bezeichnung des Zwecks)

b) (bei gemeinnützigen Zwecken)  
dass der genannte gemeinnützige Zweck unter Ziffer .....  
der Liste der allgemein als besonders förderungswürdig an-  
erkannten gemeinnützigen Zwecke fällt (Rdvfg. des Magistrats  
(Finanzabteilung) von Gross-Berlin vom 31 August 1950 -  
LFA - St II 2 - S 1291)

c) (bei Spenden an wissenschaftliche und mildtätige Einrich-  
tungen)  
dass wir in der Liste der besonders anerkannten wissenschaft-  
lichen und mildtätigen Einrichtungen unter Nr. ....  
aufgeführt sind (Rdvfg. des Magistrats (Finanzabteilung)  
von Gross-Berlin vom 31. August 1950 - LFA - St II, 2 S 1291).

.....  
(Ort und Datum der Ausstellung)

.....  
(Unterschrift des Empfängers  
der Zuwendung)

+ ) Bei der sonst gleichen 2. Ausfertigung  
(Muster 1 (b)) lautet diese Zeile:  
"(verbleibt dem Spender)".

Muster 2 (a)

Bestätigung  
über Zuwendungen an eine der in § 4 Abs. 1 Ziffer 6 KStG  
bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder  
Vermögensmassen

1. Ausfertigung

(zur Vorlage beim Finanzamt bestimmt) +)

(1) ..... (Name und Wohnort des Spenders)  
hat am ..... 19..... der/dem  
..... (Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder  
Vermögensmasse)

den Betrag von DM .....  
(wörtlich: ..... DM)  
zugewendet. Der Betrag ist in Höhe von ..... DM  
geleistet.

- (2) Wir sind  
a) nach dem letzten uns zugestellten Steuerbescheid/  
Freistellungsbescheid des Finanzamts .....  
..... vom .....  
Steuer-Nr. ..... gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG  
von der Körperschaftsteuer befreit  
b) durch die Bescheinigung des Finanzamts .....  
..... vom .....  
Steuer-Nr. ..... vorläufig als zu den in § 4  
Abs. 1 Ziffer 6 KStG bezeichneten Körperschaften, Per-  
sonenvereinigungen oder Vermögensmassen gehörig er-  
kannt worden.

- (3) Wir bestätigen,  
(a) dass wir den uns zugewendeten Betrag nur zu folgendem,  
satzungsmässigen Zweck verwenden werden:  
.....  
..... (genaue Bezeichnung des Zwecks)

(b)

(b) (bei gemeinnützigen Zwecken)  
dass der genannte gemeinnützige Zweck unter Ziffer .....  
der Liste der allgemein als besonders förderungswürdig  
anerkannten gemeinnützigen Zwecke fällt (Rundverfügung  
des Magistrats (Finanzabteilung) von Gross-Berlin vom  
31.8.1950 -LFA - St II,2 S 1291)

(c) (bei Spenden an wissenschaftliche und mildtätige Ein-  
richtungen)  
dass wir in der Liste der besonders anerkannten wissen-  
schaftlichen und mildtätigen Einrichtungen unter ...  
Nr. .... aufgeführt sind (Rundverf. des Magi-  
strats (Finanzabteilung von Gross-Berlin vom 31.8.1950  
-LFA - St II,2 S 1291 ..).

..... (Ort und Datum der Ausstellung)

.....  
(Unterschrift des Empfängers  
der Zuwendung)

+ ) Bei der sonst gleichen 2. Ausfertigung (Muster 2 (b))  
lautet diese Zeile: "(verbleibt dem Spender)".

Finanzamt .....

(Ort)

(Datum)

Bescheinigung

Es wird hierdurch bescheinigt, dass .....

..... (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft)

nach der eingereichten Satzung ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützigen / mildtätigen / kirchlichen Zwecken dient und somit zu den in § 4 Abs. 1 Ziffer 6 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen gehört.

Diese Bescheinigung ist widerruflich und wird ausschliesslich zur Beurteilung der Abzugsfähigkeit von an die bezeichnete Körperschaft geleisteten Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser oder wissenschaftlicher Zwecke erteilt.

Für die Besteuerung der Körperschaft stellt die Bescheinigung keine endgültige Entscheidung dar. Über die Steuerbefreiung der Körperschaft nach § 4 Abs. 1 Ziffer 6 KStG wird jeweils im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung entschieden.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, sobald ein Körperschaftsteuerbescheid bzw. ein Freistellungsbescheid für die bezeichnete Körperschaft ergangen ist. Sie gilt längstens 12 Monate vom Ausstellungsdatum ab gerechnet.

..... (Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Der Künstbedingungen!

Handelt

nicht wettbewerbsfähig

Dem Umfangs modernisierungsbedürftig sind.

Vergangenwärtigt man sich, daß die Baumwollweberei in Europa und Übersee fast ausnahmslos automatisiert sind und sich in Westdeutschland der entsprechende Hundertsatz noch nicht auf 20 beläuft, dann wird jedem einleuchten, wie es mit dieser überaus wichtigen Sparte der rheinisch-westfälischen Wirtschaft demnächst bestellt sein wird, wenn nicht bald spürbare Abhilfe geschafft wird. Die Baumwollweberei des rheinisch-westfälischen Raumes ist bei der Kreditaktion aus ERP-Mitteln und bei der Verplanung der Mittel aus dem Regierungsprogramm kaum oder überhaupt nicht berücksichtigt worden. Dabei handelt es sich um eine Industrie, die als durchaus arbeitsintensiv angeprochen werden muß. Ihre Versorgung mit Krediten würde nicht nur zu einer dauerhaften Milderung der Arbeitslosigkeit führen, sondern auch die einseitige Entwicklung der Liberalisierung durch Zunahme des Exports ausgleichen.

Dieses Schicksal der Neuauflage ist um so bedauerlicher, als es sich um das Werk um einen wirklich wertvollen Beitrag zur Goethe-Literatur und zum anderen ohnehin um das Musterbeispiel eines literarischen Verlustgeschäfts handelt: denn als es 1932 zum Goethe-Jubiläum erstmals erschien, trug es dem Autor auch nur ein bescheidenes Honorar von 1400 RM ein, das nicht einmal ausreichte, um die Summen zu decken, die ausgegeben werden mußten, damit das Buch überhaupt entstehen konnte. Der Autor brauchte sehr viel einschlägige Literatur, er unternahm von 1916 bis 1930 insgesamt fünfzehn Reisen von Darmstadt, seinem damaligen Wohnsitz, nach Weimar, und es entstanden ihm dabei jedesmal nicht geringe Unkosten durch mehrwöchigen Hotelaufenthalt. Und was die

MÄRKE

— Bisherige Belastung bleibt  
richterstatter

gewiesen ist, wird kein oder nur ein sehr geringer Zoll erhoben. Halbfabrikate dagegen, die auch im Inland in ausreichendem Maße hergestellt werden, sollen mit einem 15prozentigen und Fertigprodukte, die im Inland hergestellt werden können, mit einem 20- bis 25prozentigen Zoll belastet werden. Nur höchst-

1036 M  
aus GegenAus Gegenwert  
deutschen Wirtschaft  
Mill. DM zur Verfi  
wie das ERP-Minist

Die Freigabe  
Mill. DM hat sich v  
ministerien auf Gr  
zu dem am 2. Febr  
trag nochmals gena  
reiche Unterlagen  
Über die Verteilun  
werden die deutsch  
nächsten Tagen be  
Vorschlag an den E  
leiten.

Deutsch-argent

Frank

Beamte der Mat  
(ECA) erklärten, d  
Zunahme des Hand  
tinien und der Deut  
erwarteten. Die  
würden wahrschei  
wenn die beiden Re  
abkommen schließe  
vernünftigen Grenz

Prinzipiell setzten  
Staaten aber nach  
dehnung des multi  
wobei Zahlungen  
harter Währung gel

Nach den Zahlen  
liegen, hat sich der  
Handel in letzter Ze  
Im Januar und Fe  
hatten die deutscher  
tinien einen Wert  
während die Bunde  
Zeitraum Waren im  
Dollar nach Argenti  
wohl somit die B  
Außenhandelsbilanz  
beträchtliches Defiz  
das Bild doch seit v  
günstigen Seite ve  
Halbjahr 1949 im  
republik Waren im  
Dollar aus Argent  
Wert ihrer Ausfuhr



4  
Herr Busse, Berlin-Friedenau  
Kaufhaus, 1. 15. Mai 1949

**Max Busse, Berlin-Friedenau:**

Die im Tagesspiegel Nr. 98 unter „Vom Tage“ erschienene Notiz „Geschenke erhalten die Freundschaft“ verdient, allen Deutschen, denen die neugewonnene Demokratie in unserem Land am Herzen liegt, vor die Augen gehalten zu werden. In den wenigen Worten der Notiz dokumentiert sich eine Tatsache, die fast unglaublich klingt und doch leider wahr ist. Dort lasen wir, daß den hohen Behördenangestellten in der Ostzone die Steuer in Form einer „Prämie“ von ihrer Dienststelle erstattet wird. Die Öffentlichkeit erfuhr davon durch die Kritik des ehemaligen vierten Vizepräsidenten der Provinzialverwaltung, Schleusener, im brandenburgischen Landtag. Wie verhält sich dieses Prämienystem zum allgemeinen Lohnstop? Gilt der Lohnstop nur für den Arbeiter? Bei den „Prämien“ handelt es sich um recht bedeutende Beträge. In einem mir bekannten Fall erhält beispielsweise ein Angestellter mit einem Monatsgehalt von eintausend-fünfhundert Mark an Prämie 666 Mark, während er von seinem Gehalt 639,85 Mark Lohnsteuer zahlt. Von den etwa fünfundfünfzig Angestellten und Arbeitern der Dienststelle teilen sich die sieben Höchstbezahlten (nur diese werden bedacht) in insgesamt 2664 Mark monatlich. Davon müssen viele Leute über ein Jahr lang leben. Man darf auch nicht übersehen, daß darartige Geschenke den Schwarzen Markt beleben und so die Allgemeinheit doppelt schädigen. Und das alles mit dem Geld der Steuerzahler. Kann man es überhaupt noch Demokratie nennen, wenn eine kleine Oberschicht in solcher Weise bevorzugt wird? Es machen sich bei uns, wie das Beispiel zeigt, immer noch oder schon wieder Methoden bemerkbar, denen jeder Deutsche im Interesse der Demokratie entgegentreten sollte.

H. W.

# Auszahlungsanordnung

Rechnungsjahr 1944

Verbuchungsstelle: Kap. Th.

Dem

Festgesetzte?

In

Ist eine ehemalige

Fr.

Poststelle

gebührentrei zu zahlen.

1944 den \_\_\_\_\_

Betrag erhalten

Kasse

An die

Rundh

Nr. 171 RO. Auszahlungsanordnung über eine ehemalige Zuwendung. (Schleswig-Holsteinisches Hochstiftsamt, Schleswig, Schleswig)

U. 30.12.1944

Akademie der Künste zu Berlin  
J. Nr. 442/49/Ew.

ab 1.1.1945  
am 20.12.1949  
Berlin-Charlottenburg 2  
Grolmannstr. 7a/72  
Tel. 325051 - 25 -  
23. Dezember 1949

5

An die  
Abteilung Volksbildung  
Berlin-Charlottenburg 9  
Soorstr. 60

Betr.: Rundverf"lung Vbildg. Nr. 253  
Besondere Anerkennung wissenschaftlicher oder mildtä-  
tiger Einrichtungen für Zwecke der Einkommen- und  
Körperschaftssteuer

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. 12. 1949 - Vbildg. I/1

Zu der obenbezeichneten Rundverf"lung erstatten wir  
Fehlanzeige.

Im Auftrage

22

Abteilung Volksbildung  
Vhilds-L/1-

Berlin-Charlottenburg, den 26.12.1949  
Scherzerstrasse 50, Tel. 92 62 41/ 581

Akademie der Künste - Berlin

1.12.1949

AN  
alle Dienststellen der Abteilung Volksbildung

Zurverfügung Vhilds, Nr. 253

Betr. 1 Besondere Anerkennung wissenschaftlicher oder militärtätiger Einrichtungen für Zwecke der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Auf Grund des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes können natürlichen und juristischen Personen, die Zuwendungen an besondere amerikanische wissenschaftliche oder gemeinnützige Einrichtungen leisten, gewisse steuerliche Vergünstigungen bei der Berechnung zur Körperschaft-, Vermögens- und Gewerbesteuer gewährt werden.

Die vor 1945 zentral geführten Unterlagen über die Anerkennung besondersförderungswertiger gemeinnütziger oder militärtätiger Institutionen sind durch Kriegseinwirkungen verloren gegangen. Wir bitten daher um Mitteilung, ob bei Ihrer Dienststelle noch Aktenvordräge liegen, aus denen hervorgeht, dass Ihre Dienststelle bereits als steuerlich begünstigt im vorstehenden Sinne erkannt war bzw. nach dem Jahre 1945 erkannt worden ist. Wegen unserer Dringlichkeit bitten wir, unsere Anfrage umgehend zu beantworten. Pohlansage ist erforderlich.

in Vertretung:

v. Philipsborn

Leitender Registrator

A b s c h r i f t / R e .

Magistrat von Gross Berlin  
Finanzabteilung  
- Hauptgrundstücksamt -  
HGrund 2 - 6102.

Berlin C 2, den 25. August 1948  
Klosterstr. 54 III. Stock  
Anruf: 51 07 11, App: 184

Akademie der Künste Berlin  
Nr 3276 \* 14 SEP 1948  
Anl.

An die Bezirksamter - Grund --  
= = = = = = = = = = = = = = = =

R u n d s c h r e i b e n Nr. 42

Betr.: A. Grundsteuer für ertragslose bebauten Grundstücke,  
die bisher vom Grundsteuer befreit waren,

B. Grundsteuer für Grundstücke, die unter das Gesetz 52  
(für die Westsektoren) oder unter die Befehle 124 u.  
126 (für die Ostsektoren) fallen.

Zur Beseitigung von Zweifeln teilen wir mit:

\* Zu A.

Im Rundschreiben Nr. 193/48 des Landesfinanzamtes v. 5.7.48 an die Finanzämter wird darauf hingewiesen, dass nach den für 1948 geltenden GrBilR die Eigentümer der ertragslosen bebauten Grundstücke nicht mehr von der Grundsteuerzahlung befreit sind. Sie haben daher grundsätzlich die nach dem zuletzt festgesetzten Grundsteuermessbetrag sich ergebende Grundsteuer zu entrichten. Diese Grundsteuer kann bei den Grundstücken, deren Einheitswert nach dem Mindestwert von Grund und Boden festgesetzt ist, auf die Mindeststeuer gemäß Ziff. 8 i der GrBilR gesenkt werden. Wegen der durch die Währungsumstellung allgemein eingetretenen veränderten Verhältnisse auf dem Gebiete der Geldwirtschaft wird bei diesen Grundstücken von der Erhebung der Mindeststeuer gemäß Ziff. 8 i GrBilR für das Quartal April - Juni 1948 abgesehen. Bereits gezahlte Beträge werden jedoch grundsätzlich nicht erstattet oder verrechnet.

Zu B.

Nach Rundschreiben Nr. 46 der damaligen Generalsteuereidirektion vom 9.10.46 an die Finanzämter ist von den Militärregierungen angeordnet worden, dass für beschlagnahmte Grundstücke, die keinen Ertrag abwerfen, Grundstücksabgaben nicht zu leisten sind, auch nicht aus den Einnahmen anderer, derselben Eigentümer gehöriger Grundstücke. Nach dem obigen Rundschreiben Nr. 193/48 wird für solche Grundstücke auch die Mindeststeuer nicht erhoben.

Bei ehemaligen Reichs- und Staatsgrundstücken, die Ertrag haben, ist sofern sie vom Finanzamt für Liegenschaften (für die Westsektoren) oder der Gross-Berliner Grundstücksverwaltungs-AG. (für den Ostsektor) verwaltet werden, ein Sechstel der Mieteinnahmen des einzelnen Grundstücks als Grundsteuer zu zahlen. Kommen hierbei Mietgrundstücke in Betracht, bei denen die auf Grund des festgesetzten Steuermessbetrages errechnete Steuer niedriger ist als das Sechstel der Mieteinnahmen wird nur der niedrigere Betrag erhoben.

Für

Für ehemalige Reichs- und Staatsgrundstücke, die von Dienststellen der Reichskörperschaft Groß-Berlin für öffentliche Zwecke genutzt werden, kommt eine Grundsteuer nicht zur Erhebung, wobei es ohne Einfluss ist, ob die nutzende Dienststelle eine Miete zu zahlen oder nur die laufenden Bewirtschaftungskosten zu übernehmen hat. Entscheidend ist lediglich, ob die Voraussetzungen nach § 4, 1 des Reichsgrundsteuergesetzes (Eigentümer und Zweckbestimmung des Grundstücks müssen steuerbegünstigt sein) vorliegen. Werden diese Grundstücke ganz oder teilweise für nicht steuerbegünstigte Zwecke genutzt, (z.B. als Dienstwohnungen), so sind sie insoweit grundsteuerpflichtig, von den hierbei erzielten Beträgen ist ein Sechstel als Grundsteuer abzuführen.

Im Auftrage  
Godeck

Vbldg H 1

Abschrift zur Kenntnis im Hinblick auf die von dort genutzten ehemaligen Reichs- und Staatsgrundstücke.

Berlin, den 31. August 1948  
Abteilung für Volksbildung  
Im Auftrage:  
Thunig

An die  
Akademie der Künste

STADT VON GROSS-BERLIN  
Abteilung für Volksbildung  
Berlin W 8, Mauerstraße 53

An die

Akademie der Künste

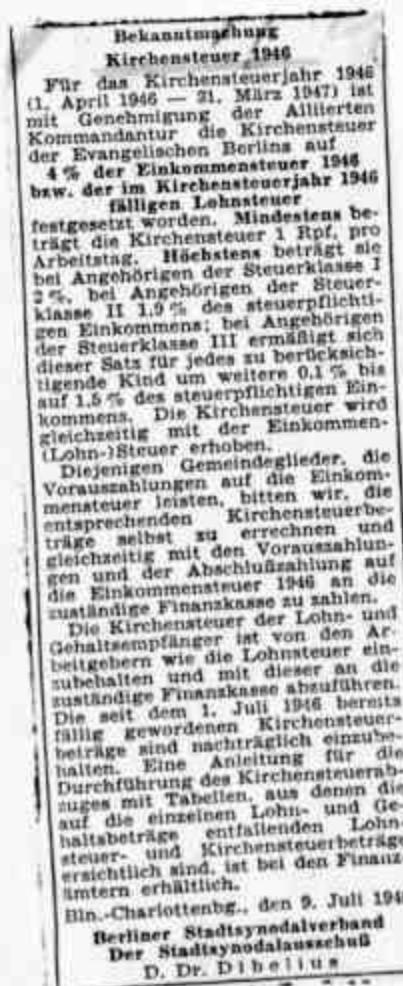
Berlin - Charlottenburg 2  
Hardenbergstr. 33



1948  
F. H. 1. 1. 1948

66

Dr. Löwe Nr. 126  
Promotion, 20. Juli 1946



Staatliche Hochschule  
für bildende Künste

Charlottenburg, den 6. Januar 1941

63/04

Zwecks Beantragung der Verlängerung der Ausweise zum unentgeltlichen Besuch der staatlichen Museen und Schlösser im Deutschen Reich für das Jahr 1941 bitte ich Sie, innerhalb der nächsten 8 Tage Ihren alten Ausweis im Aufnahmebüro (Zimmer 16) abzuliefern und die Verlängerungsgebühr von 0,50 RM gleichzeitig zu entrichten.

Für diejenigen Herren, die noch nicht im Besitz eines derartigen Ausweises sind und einen solchen zu erhalten wünschen, ist die Einreichung eines Lichtbildes in der Größe 4 x 5 cm und die Zahlung einer Ausfertigungsgebühr von 1,-- RM im Zimmer 16 erforderlich.

Der kommissarische Direktor

*W. Rupp*

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

# Preußische Akademie der Künste

Band:

1 /  133

- - Ende - -